

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Tierrechtsorganisation PETA,
eingereicht von Gemeinderätin Nina Dorizzi (SP)

Gemeinderätin Nina Dorizzi (SP) reichte am 7. Juni 2004 folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Die internationale Tierrechtsorganisation PETA, People for the Ethical Treatment of Animals, hat seine Europa-Tour der kontroversen Ausstellung "Der Holocaust auf Ihrem Teller" in Stuttgart auf dem Schlossplatz gestartet. Die Ausstellung illustriert grafisch die Aussage des jüdischen Schriftstellers und Nobelpreisträgers Isaac Bashevis Singer: "Wo es um Tiere geht, wird jeder zum Nazi." Mit Bilddokumentationen aus Holocaust werden Schlachtungen und qualvolle Szenen von Tieren mit Menschen in Vernichtungslagern verglichen. Das ist pietätlos und entwürdigend.

In Zürich war diese Ausstellung bereits zu sehen.

- 1. Was gedenkt der Stadtrat bei einer Anfrage der PETA bez. Ausstellen in Winterthur zu antworten?*
- 2. Ist der Stadtrat bereit die Tierrechtsorganisation PETA von Winterthur fern zu halten?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Vorwegzunehmen ist, dass bis heute weder beim Stadtrat noch bei den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein entsprechendes Bewilligungsgesuch der Tierrechtsorganisation PETA (People for the Ethical Treatment of Animals) eingegangen ist. Bei dieser Sachlage kann es nicht Gegenstand der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage sein, den Entscheid über ein solches Gesuch gleichsam vorwegzunehmen. Deshalb sieht der Stadtrat bewusst davon ab, zur schriftlichen Anfrage abschliessend Stellung zu beziehen; eine solche, auf den konkreten Einzelfall bezogene Gesamtbeurteilung wäre bei Vorliegen eines entsprechenden Gesuchs dem dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Der Stadtrat nimmt die vorliegende Anfrage jedoch gern zum Anlass, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beleuchten, die beim Entscheid über eine solches Gesuch grundsätzlich zu beachten wären.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantiert unter anderem das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit umfasst das Recht, die eigene Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich bei der Meinungsfreiheit um eine unerlässliche Voraussetzung für eine freie demokratische Willensbildung und -betätigung; sie stellt damit das Fundament eines jeden demokratischen Staates („le fondement de tout état démocratique“) dar (BGE 96 I 592). Dementsprechend kann eine Ausstellung, die dazu dient, eine Meinung der Tierrechtsorganisation PETA zu verbreiten, jedenfalls dann nicht leichthin verweigert werden, wenn sie unter dem Schutz der Meinungsfreiheit steht.

Auch die Ausübung eines verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechts kann indessen Einschränkungen unterworfen sein. Solche Einschränkungen setzen voraus, dass dafür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse (das sich z.B. aus der Zivil- oder Strafrechtsordnung oder aus polizeilichen Interessen ergeben kann) gegeben sind; zudem muss die Einschränkung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Kundgebungen – dazu zählen auch Ausstellungen – auf öffentlichem Grund stellen in der Regel eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar. Sie sind deshalb bewilligungspflichtig und dürfen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden als Veranstaltungen auf Privatgrund und andere Formen der Meinungsäusserung. Die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht für den gesteigerten Gemeingebrauch ergibt sich aus dem Erfordernis, zwischen den verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes Prioritäten zu setzen und zu koordinieren.

Beim Entscheid über die Benutzung des öffentlichen Grundes hat die Behörde zu berücksichtigen, dass es sich beim Grundrecht der Meinungsfreiheit nach einschlägiger Lehre und Rechtsprechung nicht nur um ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe handelt; mit Rücksicht auf die erwähnte, fundamentale Bedeutung dieses Grundrechts ist das Gemeinwesen darüber hinaus gehalten, für günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der Meinungsfreiheit zu sorgen. Soll die Meinungsfreiheit nicht bestimmten Personenkreisen vorbehalten sein, die über geeignete Kommunikationswege verfügen, muss jede Person grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre Meinung auf öffentlichem Grund kundzutun und zu verbreiten. Aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit leitet sich somit ein „bedingter“ Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grundes für Kundgebungen ab, die der Ausübung der Meinungsfreiheit dienen. Ob und allenfalls unter welchen Auflagen eine solche Kundgebung mit ideellem Apellcharakter zu bewilligen ist, steht daher nicht im Belieben der Behörde. Vielmehr hat diese die verschiedenen Interessen objektiv gegeneinander abzuwägen und die Bewilligung zu erteilen, falls keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Einschränkungen können sich aus polizeilichen Gründen oder andern öffentlichen Interessen ergeben; so kann beispielsweise das Interesse der Allgemeinheit an einer ungestörten Benutzung des öffentlichen Grundes das private Interesse an einer Veranstaltung überwiegen. Ebenso kann die Bewilligung für rechtswidrige Kundgebungen verweigert werden. Auf Gemeinderäumlichkeiten, die für Versammlungen oder Ausstellungen benutzt werden können, ist die Praxis zur Benutzung des öffentlichen Grundes sinngemäss anwendbar.

Die vorliegenden Fragen sind demgemäss wie folgt zu beantworten: Die Stadt Winterthur würde ein Bewilligungsgesuch der Tierrechtsorganisation PETA für die Ausstellung „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ unter dem Aspekt der Meinungsfreiheit sorgfältig prüfen. Dabei wird die Bewilligungsbehörde aus den dargelegten rechtlichen Gründen nicht umhin kommen, bei der Beurteilung von Fragen des Geschmacks Zurückhaltung zu üben. Sollte sich ergeben, dass die Ausstellung unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit steht und die Benutzung öffentlichen Grundes oder einer Gemeinderäumlichkeit hierfür nicht schlechthin verweigert werden kann, würde eine Bewilligung erteilt, die dem Recht auf Meinungsäusserung Rechnung tragen, zugleich aber auch entgegenstehende Interessen gebührend berücksichtigen würde, dies insbesondere durch eine zeitliche und örtliche Einschränkung der Ausstellung. Falls letztere auf Privatgrund – in einem Ausstellungsraum oder unter freiem Himmel – veranstaltet würde, bestünde grundsätzlich keine Handhabe, sie zu verbieten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder